

Ausbildungsanlass

08.02.2020

Bewilligung und Erhalt der Modellfluggelände Sicherheit



member of



- I. Einleitung und Zielsetzung
- II. Was ist alles zu beachten? Gesetzliche Grundlagen
 - 1. Luftrecht
 - 2. Raumplanungsrecht
 - 3. Landwirtschaftsrecht
 - 4. Naturschutz / Gewässerschutz
 - 5. Kantonale / gemeindliche Bestimmungen
 - 6. Lärmschutz
 - 7. Datenschutz
- III. Empfehlungen
- IV. Pflichten Vereinsvorstände
- V. Fragen

- Überblick über die massgeblichen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dem Modellflugbetrieb
- Sensibilisierung der Vereinsvorstände
- Umsetzung und Unterstützung

1. Luftrecht
2. Raumplanungsrecht
3. Landwirtschaftsrecht
4. Naturschutz / Gewässerschutz
5. Kantonale / gemeindliche Bestimmungen
6. Lärmschutz
7. Datenschutz

LFG Luftfahrtgesetz

Art. 108 IV. Sonderregeln

IV. Sonderregeln

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf Luftfahrzeuge besonderer Kategorien keine Anwendung finden. Als solche gelten:

- a. Staatsluftfahrzeuge, die nicht Militärluftfahrzeuge sind;
- b. nicht motorisch angetriebene Luftfahrzeuge;
- c. unbemannte motorisch angetriebene Luftfahrzeuge;
- d. bemannte motorisch angetriebene Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht oder geringer Flächenbelastung.

Er kann gegebenenfalls für diese Arten von Luftfahrzeugen Sonderregeln aufstellen. Dabei dürfen jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht geändert werden.

VLK

Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien

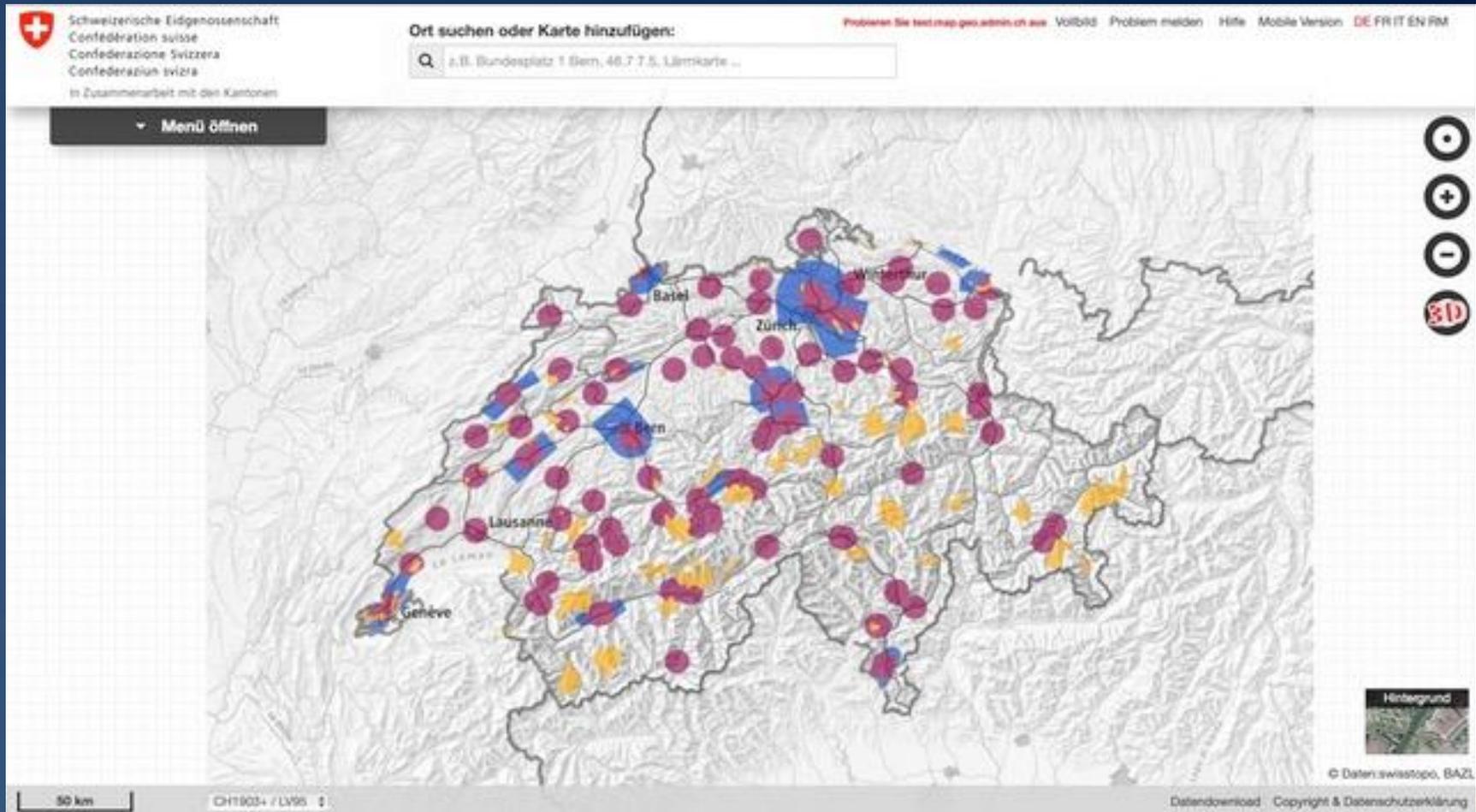
Art. 17 Einschränkungen für Modellluftfahrzeuge

¹ Wer ein Modellluftfahrzeug mit einem Gewicht bis 30 kg betreibt, muss stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten und jederzeit die Steuerung gewährleisten können.

² Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist untersagt:

- a. in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes;
- b. in aktiven CTR, sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird;
- c. im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen im Freien, es sei denn, es handle sich um öffentliche Flugveranstaltungen nach Artikel 4.

„Drohnenkarte“



EU "Grundverordnung" für die Luftfahrt

- EU hat die gesetzliche Vorgaben am 28.2.2019 festgelegt
- Inkrafttreten 20.6.2019
- 20.6.2020 Anwendung in EU (Registration, Open Category)
- 20.6.2022 Ende der Ausnahmen für Vereine/Verbände, Ende der dreijährigen Übergangsfrist = Umsetzung in den Ländern

= Umsetzung Landesgesetz mit Betriebsgenehmigung SMV

- Viele Verbesserungen Dank AeCS, SMV, BAZL, verschiedenen europäischen Landesverbänden, vor allem dem DMFV, der FAI und der EMFU
- Situation SMV Vereine und restliche Modellflieger in der Schweiz

Thema	Fliegen im Rahmen von Clubs und Verbänden (Art. 16 Bewilligung)		Open Category
	<u>EU Anforderungen</u>	<u>SMV Vorschlag Anwendung in SUI</u>	
Fluggelände	Keine	In- und ausserhalb von Modellfluggeländen, ausgenommen für bezeichnete Zonen. Betrieb nach Vorschrift VLK und Weitere	Sichtweite Sichere Distanz von Personen und nicht über Menschenansammlungen Nicht involvierte Personen nicht gefährden Mind. 150m Distanz zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Freizeitgebiete
Maximales Fluggewicht	Keine	30 kg	25 kg
Maximale Flughöhe	Keine	Keine Regulierung, ausgenommen für bezeichnete Zonen	120 m vom nächsten Punkt der Erdoberfläche entfernt oder 120m über Piloten
Transport und Abwurf Gegenstände	Keine	Keine Regulierung, Der Abwurf ungefährlicher Gegenstände soll zulässig bleiben	Kein Transport gefährlicher Gegenstände und kein Abwurf Gegenstände
Mindestalter	Von Mitgliedstaat bestimmt	Keines	16 Jahre (Modelle >250gr), Mitgliedstaat kann es aber bis auf 12 Jahre reduzieren
Kompetenz des Piloten	Von Mitgliedstaat bestimmt	Keine Vorschriften (Kenntnis Schweizer Regeln) Für Piloten die in der EU unter der Open <u>Category</u> fliegen möchten kann der SMV Ausbildung und Prüfung anbieten	Online-Trainingskurs und Online-Theorieprüfung
Registrierung Pilot	Obligatorisch, kann aber vom Verband oder Club gemacht werden	Obligatorisch für alle Modellflieger, via SMV Auch für Nicht-SMV Mitglieder via SMV	Obligatorisch für alle Modellflieger
Registrierungsnummer des Piloten	Die Registrierungsnummer des Piloten muss am Modell angebracht sein	Die Registrierungsnummer des Piloten muss am oder im Modell angebracht sein	Die Registrierungsnummer des Piloten muss am Modell angebracht sein

Art. 22 RPG (Baubewilligung)

Art. 22 Baubewilligung

- ¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.
- ² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:
 - a. **die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen; und**
 - b. das Land erschlossen ist.
- ³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 22 RPG (Baubewilligung)

Modellflugplätze sind nach Bundesrecht als Anlagen zu verstehen, da für sie eine Erschliessung erforderlich ist und durch den Betrieb die Umwelt beeinträchtigt wird.

=

Baubewilligung

=

Es reicht bereits wenn nur eine Rasenpiste erstellt wird

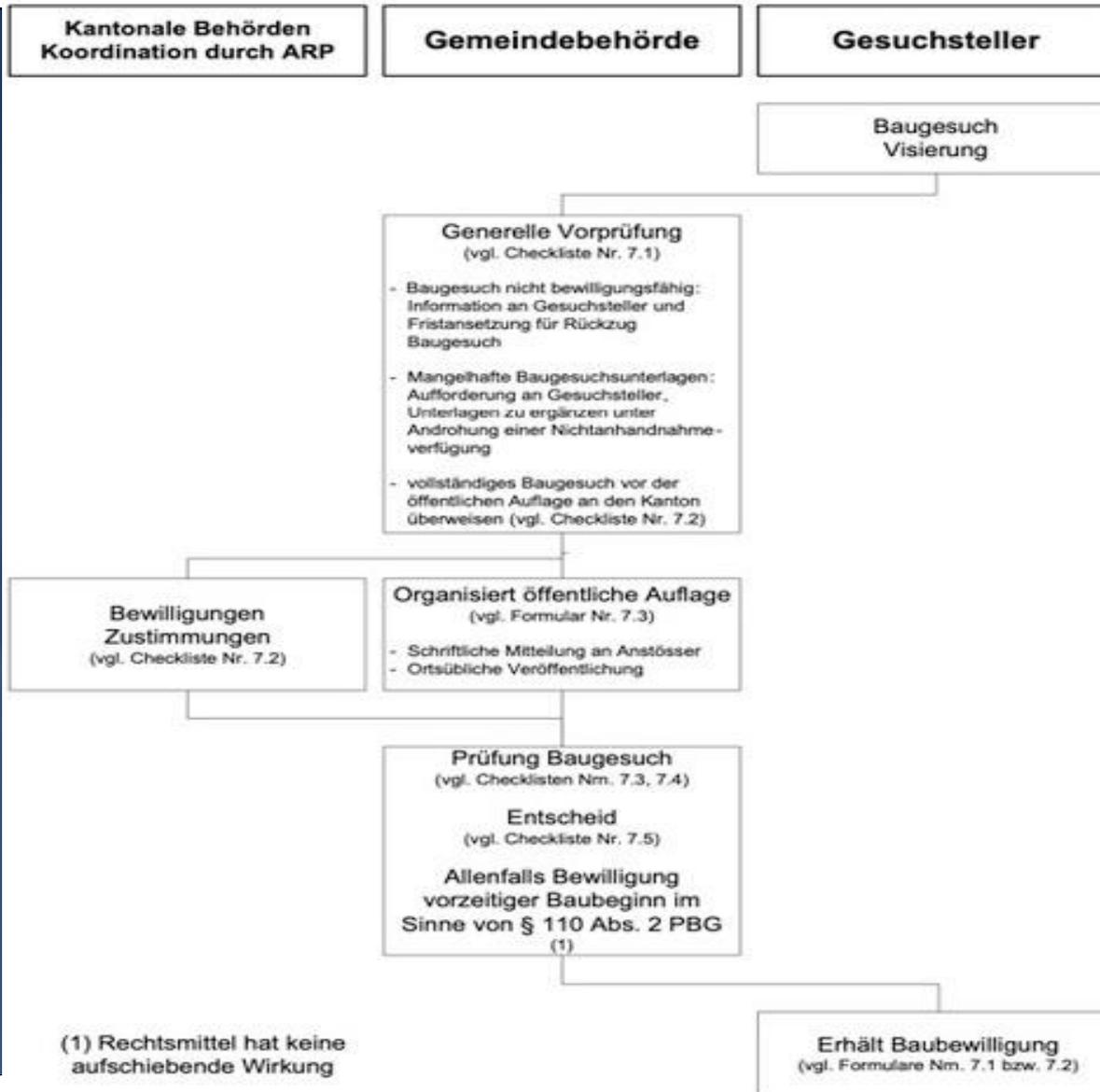
Art. 24 RPG (Ausnahmebewilligung)

Art. 24¹ Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

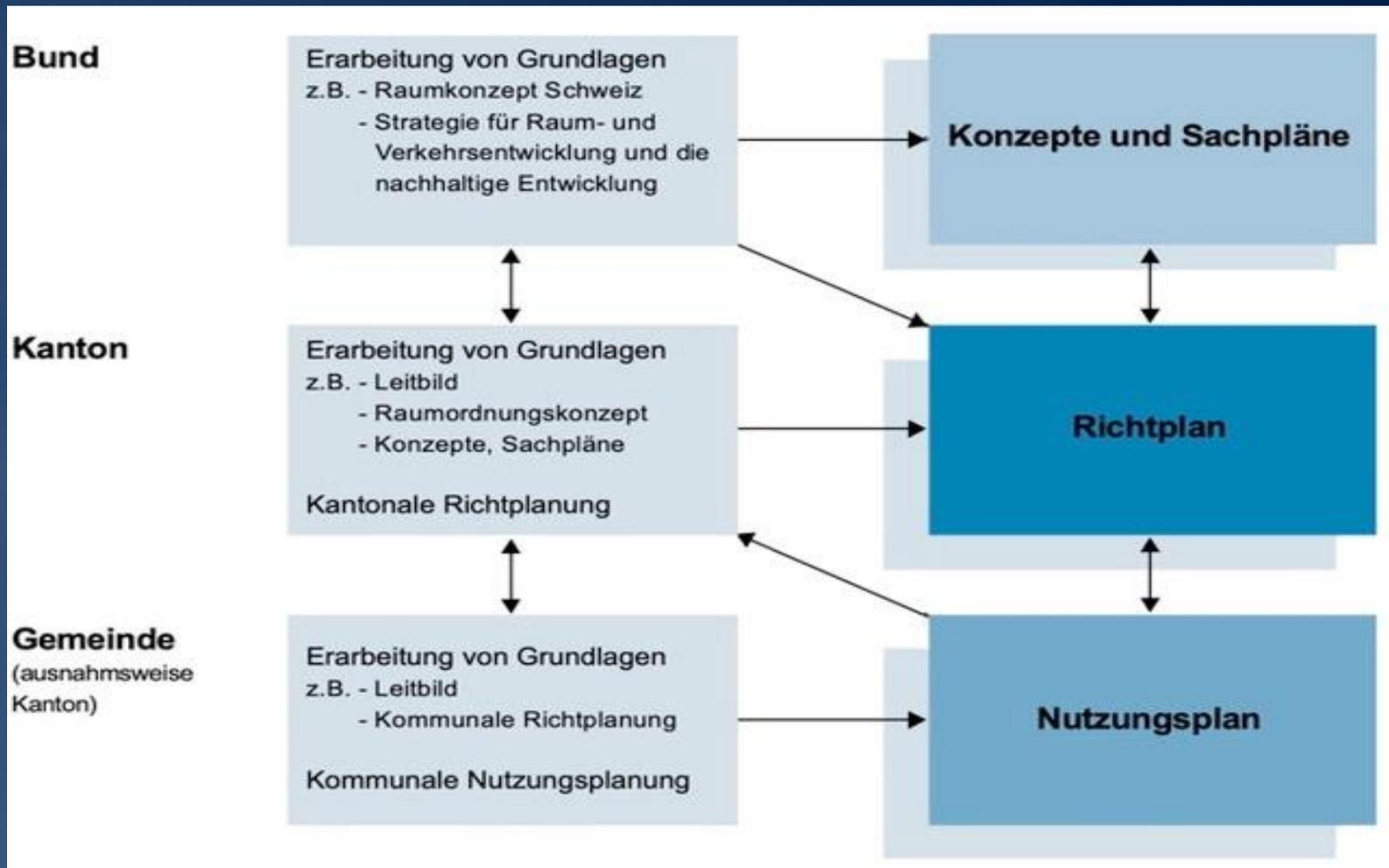
- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

negative Standortgebundenheit



(1) Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung

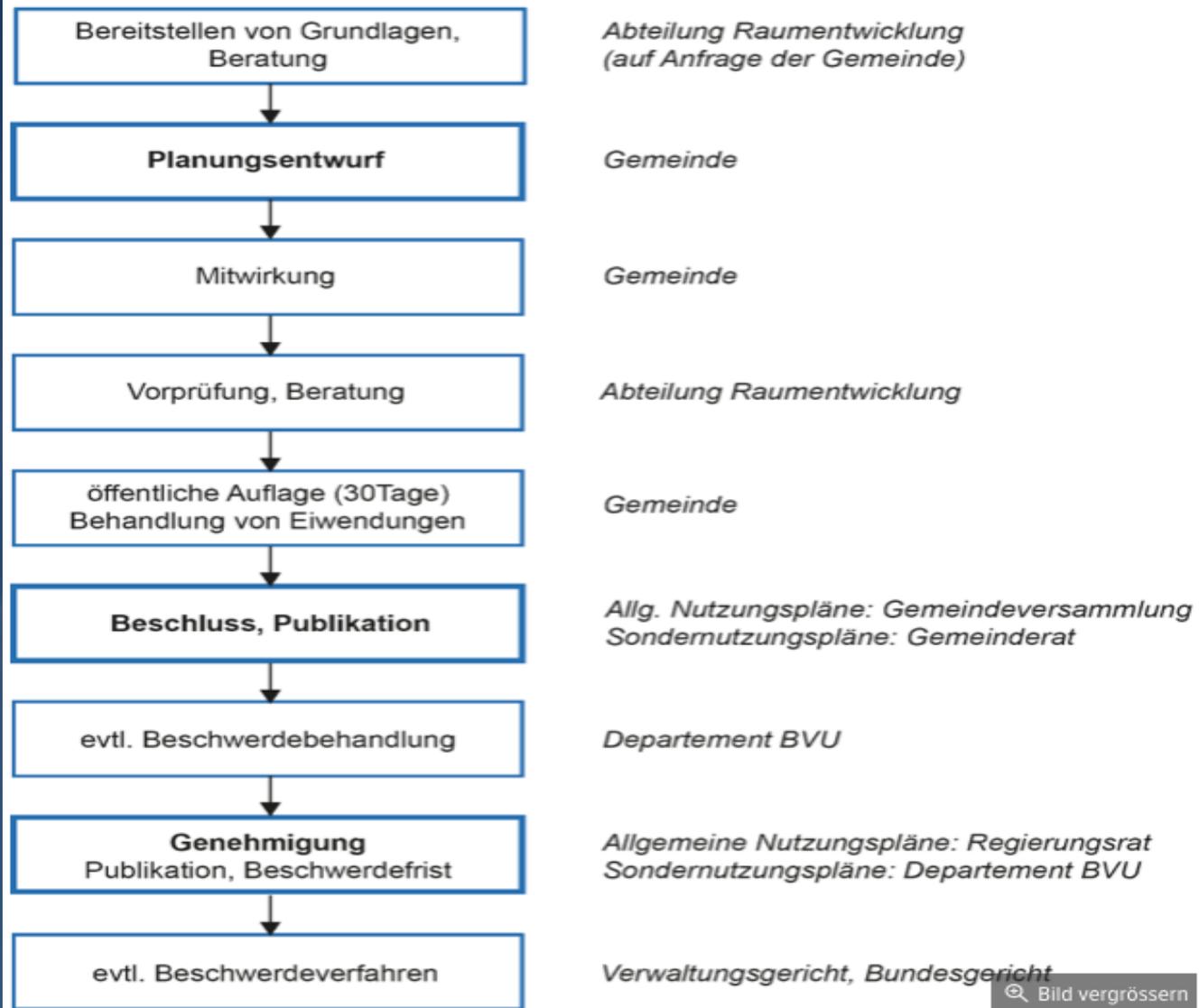
Anderer Weg: Raumplanung



Art. 3 RPG Auftrag

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen **sachgerechte Standorte zu bestimmen**. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.



Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Grundsatz: Landerwerb in Landwirtschaftszone nur für landwirtschaftliche Selbstbewirtschaftung

Ausnahme: Allenfalls möglich, falls eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG vorliegt.

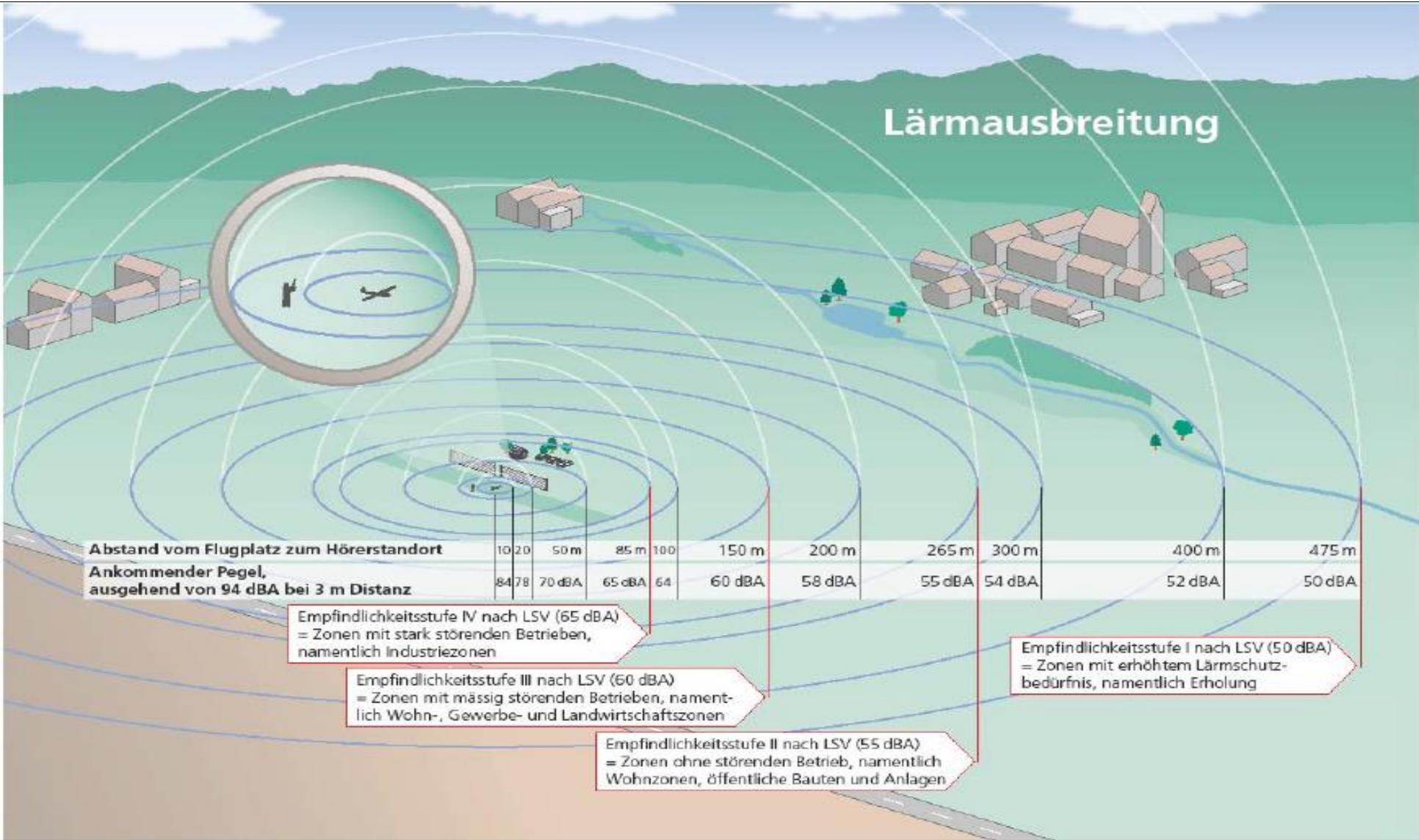
Für Modellflugplätze eher fraglich.

- Grundwasserschutzzonen
- Naturschutzzone
- Schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung (BNL-Gebiete)
- Geschützte Landschaften (Moorgebiete)
- Vogelschutz
- Sonstige bedrohte Tierarten (bedrohte oder störungsempfindliche Arten)
- Wildtierkorridore
- Weitere Schutzzonen

- Polizeiverordnungen (Lärm, Ruhezeiten, Nachtruhe)
Bsp:

Art. 8 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge

1. Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.
 2. Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
 3. **Modellflugzeuge und -fahrzeuge dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.**
- Spezielle Reglemente



Grundsatz

Das Datenschutzgesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG). Daten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. a DSG).

Regeln:

unabhängig davon, ob die Kamerabilder gespeichert und aufbewahrt werden:

Das Filmen von bestimmbaren Personen mittels Drohne oder anderen Modellluftfahrzeugen darf nur erfolgen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Als Rechtfertigungsgrund gilt die Einwilligung der betroffenen Person oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse.

Beispiel 1: Beim Einsatz von Drohnen zur Aufnahme einer Baustelle darf die Videoüberwachung nur dann bestimmbare Personen erfassen, wenn diese damit einverstanden sind, oder wenn der Einsatz der Drohnen zu nicht personenbezogenen Zwecken erfolgt und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

Beispiel 2: Das Überfliegen eines privaten Gartens oder entlang eines Gebäudes mit Fenstern darf nur in Kenntnis und mit Einwilligung des Eigentümers resp. des Mieters sowie derjenigen Personen, die sich gerade im Garten/auf dem Grundstück befinden, erfolgen. Sollen die Bilder irgendwo gespeichert werden, muss die Einwilligung auch diesen Punkt erfassen.

Beispiel 3: Das Filmen durch Fenster sollte grundsätzlich unterbleiben und darf nur in Kenntnis und mit Einwilligung aller betroffenen Personen erfolgen.

- Gute Kontakte zu Grundbesitzer, Nachbarn und Gemeinde pflegen
Goodwill
- Übersicht Verschaffen, Probleme erkennen:
Der Betrieb eines Modellfluggeländes hängt von vielen Faktoren ab
Gesetzliche Grundlagen im Grundsatz kennen
- Probleme Vermeiden
Frühzeitig reagieren
Flugplatzreglement durchsetzen
Unfälle / Aufsehen vermeiden
- Hilfe beiziehen
SMV, Rechtsschutzversicherung

Grundlagen: Gesetz, Statuten, Reglemente, Vereinsbeschlüsse

Gesetz

•Explizit:

- *Angelegenheiten des Vereins besorgen und Verein vertreten (Art. 69 ZGB): «Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten»*
- Buchführungspflicht (Art. 69a ZGB)
- Einberufung Vereinsversammlung (Art. 64 Abs. 2 ZGB)

•Implizit:

- Analoge Anwendbarkeit Sorgfalts-, Treue-, und Gleichbehandlungspflicht aus Art. 717 OR
- Bei Eintragung ins Handelsregister: Anwendbarkeit OR

Praktisch keine zwingenden Kompetenzen beim Verein dh. Delegation zulässig

Delegation zulässig, soweit keine unübertragbaren Aufgaben durch

- Statuten
- Reglement
- Beschluss

Haftung delegierender Vorstand für:

- Auswahl, insbesondere Fähigkeit und Eignung des Beauftragten
- sorgfältige Instruktion des Beauftragten
- Aufsicht, d.h. regelmässige Kontrolle des Beauftragten

IV. Pflichten Vereinsvorstände

- Prüfung der erforderlichen Zusammensetzung des Vorstands und Qualifikation der Vorstandsmitglieder
- Sorgfältige Prüfung bei Übernahme des Amtes (sich kümmern)
- Klare Aufgaben- und Kompetenzabgrenzungen (Pflichtenheft, Organisationsreglement)
- Kennen und Ausüben der unübertragbaren Aufgaben (durch Weisungen, regelmässige Information und Aufsicht/Kontrolle)
- Kritische und unabhängige Amtsausübung
- Einhalten der Kompetenzordnungen
- Detaillierte Protokollführung in Krisensituationen oder bei weitreichenden Beschlüssen

Art. 55 ZGB

- 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.
- 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.
- 3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Die juristische Person wird berechtigt und verpflichtet durch das Verhalten Ihrer Organe selbst sowohl

- aus rechtsgeschäftlichen Handlungen
- aus unerlaubten Handlungen (Art. 41 ff. OR)

Mitglieder des Vorstandes:

- Mitglied eines Organs haftet persönlich aus Delikt dh. Haftung bei Verschulden und zwar auch für leichte Pflichtverletzungen (Art. 55 Abs. 3 ZGB) i.V. mit sog. unerlaubter Handlung (Art. 41ff OR):

Art. 41 OR:

1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

- Keine Haftung aus Rechtsgeschäft (Vertrag), da die jur. Person verpflichtet wird
→ Subsidiär zu Vereinsverantwortlichkeit (Art. 55 Abs. 2 ZGB)
→ Bei Verschulden: Die Vorstandsmitglieder haften dem Dritten solidarisch !

Vereinsmitglieder:

Haften nur persönlich aufgrund von spezifischer Statutenbestimmungen, was meistens ausgeschlossen ist.

Voraussetzungen:

Vertragshaftung

- Verletzung statutarischer Pflichten / Pflichtwidrigkeit (Sorgfaltsverstoss, Ermessenspielraum über-/unterschreiten, Ungleichbehandlung, Treuepflicht verletzt)
- Schaden
- Verschulden (ohne besondere Regelung auch leichte Fahrlässigkeit)
- Adäquater Kausalzusammenhang

Haftung unerlaubte Handlung (ausservertragliche Haftung)

- Widerrechtlichkeit (keine Vertragsverletzung, Normverletzung)
- Schaden
- Verschulden (ohne bes. Regelung auch leichte Fahrlässigkeit)
- Adäquater Kausalzusammenhang

?